

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 10/0153</b>
<b>1 - Dezernat I</b>			<b>Datum: 25.03.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Hans-Joachim Grote</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**29.03.2010**

**Asphaltfräsen gegen Eis; hier: Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.03.2010**

**Sachverhalt**

Der Beantwortung vorweggeschickt sei, dass wir vor einem Hintergrund diskutieren, einen der härtesten Winter der letzten 30 Jahre organisatorisch und technisch bewältigt zu haben. Die durchschnittlichen Höchsttemperaturen in einem durchschnittlichen Winterhalbjahr liegen laut Auskunft des Deutschen Wetterdienstes bei + 5 Grad, in diesem Winter waren es + 1,1 Grad! Hinzu kamen außergewöhnliche Windstärken in Verbindung mit extremen Schneefällen. Erinnerungen an den „Katastrophenwinter“ 78/79 sind durchaus berechtigt.

Ein weiteres Merkmal sind die Einsatzhäufigkeiten des Bauhofes:

18.12.06-11.02.07 = 9 Einsätze

15.11.07-24.03.08 = 12 Einsätze

21.11.08-17.02.09 = 26 Einsätze

14.12.09- 15.03.10 = 79 Einsätze

Allein diese Werte machen deutlich, dass die Maßnahmen der Städte und Gemeinden zur Schnee- und Eisbeseitigung nicht ausreichen konnten, um mit den ungewohnten widrigen, und so nicht zu erwartenden Wetterverhältnissen, umzugehen. Üblicherweise hält das Betriebsamt der Stadt Norderstedt Personal und Maschinen vor, die ausreichen, um alle Hauptverkehrsstraßen und Geh- und Radwege in einem durchschnittlichen Winter innerhalb weniger Stunden schnee- oder eisfrei zu bekommen.

Dem diesjährigen Winter mit seinen extremen häufigen und lang anhaltenden Niederschlägen und den außergewöhnlichen starken Niederschlagsmengen war mit dem vorhandenen Personal und der vorhandenen Geräteausstattung nicht wie gewohnt zu begegnen. Hinzu kam, dass ein Streusalzmangel eintrat und es für alle Kommunen unmöglich war, ausreichend Salz zu bekommen. Auch dies hat die Situation enorm verschärft.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Die Konzentration auf die Freihaltung der Hauptverkehrsstraßen führte zwangsläufig zu einer nicht zeitgerechten Räumung der Nebenstraßen (entsprechend der Prioritätensatzung der am 20.11.2007 von der Stadtvertretung beschlossenen Straßenreinigungssatzung).

Nun zu den einzelnen Fragen:

**1. Welche Schäden und wie viele sind durch den Frost insgesamt im Straßennetz der Stadt Norderstedt in diesem Winter entstanden?**

Hauptschadensmerkmale dieses Winters sind die Bildung von z. T. großflächigen Ausplatzungen in der Asphaltoberfläche (im Volksmund als Schlagloch bezeichnet) und das flächige Abtragen poröser Oberflächenschichten (z. B. Segeberger Straße/Hofweg) in Folge ungenügenden Asphaltanteile in der Deckschicht.

Insgesamt sind ca. 4.100 Schäden festzustellen, der normale Winter hat bisher in der Regel Schäden in einer Anzahl von 1.000 bis 1.500 Stück jährlich verursacht.

**2. Welche Schäden sind durch den Fräseinsatz am Asphalt, Kopfsteinpflaster, Bordstein und an sonstigen Straßenbereichen zusätzlich entstanden?**

Hauptschadensmerkmale der Fräsarbeiten sind Einfurchungen in der Deckschicht der Straßenoberfläche in einer Tiefe von 0,5 bis 1,5 cm. Der genaue Schadensumfang betrifft ca. 1 bis 2 % der festgestellten Gesamtschäden im Straßennetz.

**3. Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Behebung der Winterschäden?**

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 400.000 bis 500.000 Euro für die Behebung aller Winterschäden.

**4. Wie hoch sind die Kosten für Schäden, die durch den Fräseinsatz zusätzlich entstanden sind?**

Hier ist zunächst einmal die Frage zu klären, inwieweit „Schäden“ überhaupt Schäden sind. Ein Schaden im Sprachgebrauch der Verwaltung betrifft einen Umstand der geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen an Personen oder Sachen hervorzurufen. Insoweit ist die Bezeichnung „Schaden“ für die Folge des Fräseinsatzes hier nicht sachgerecht. Von den festzustellenden oberflächlichen Beschädigungen in der Asphaltdeckschicht gehen keine allgemeinen Gefährdungen aus. Insofern werden auch nicht alle Schäden (sofern man sie so nennen mag) behoben werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass in teilweise sehr desolaten Straßenoberflächen, also Straßen in denen bereits erhebliche Vorschäden vorlagen oder jetzt Frostaufbrüche entstanden sind, diese „Frässhäden“ nicht extra beseitigt werden, sondern im Zuge der Gesamtanierung und der Gesamtmaßnahmen quasi mit repariert werden. Insofern entstehen keine zusätzlichen Kosten, sondern die Maßnahme hätte sowieso durchgeführt werden müssen. Die Verwaltung schätzt die Kosten, die für die ausschließliche Beseitigung der „Fräs-Schäden“ entstanden sind, auf 10.000 bis 20.000 Euro.

**5. Aus welchem Haushaltstitel wird die Reparatur der entstandenen Straßenschäden bezahlt? Wie hoch ist der Betrag, den dieser Titel enthält?**

Mit Einführung der Doppik gibt es keine Haushaltstitel mehr, sondern sog. Produktkonten. In diesem Fall wird das Produktkonto 11110.52210 (Zentrale Betriebsamtsaufgaben, Unterhalten des sonstigen unbeweglichen Vermögens) angesprochen. Der Haushaltsansatz beträgt insgesamt 1,9 Mio. Euro.

## 6. Aus welchem Titel wird die Miete für den Fräseneinsatz bezahlt?

Die Miete für den Fräseneinsatz wird aus den Gesamtaufwendungen für den Winterdienst, also aus dem Bereich des Produkt 5 „Gestaltung der Umwelt“, Straßenreinigung, bezahlt. Das Produktkonto lautet 54500.52210.

## 7. Wird ein Nachtragshaushalt notwendig? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann wird der Oberbürgermeister ihn vorlegen?

Wegen der mit dem notwendigen Einsatz der Asphaltfräsen und der Beseitigung der Frostschäden verbundenen Aufwendungen ist kein Nachtragshaushalt notwendig.

Gem. § 95 b Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) **kann** die Haushaltssatzung....durch Nachtragsatzung geändert werden.

In § 95b Abs. 2 GO ist festgelegt, in welchen Fällen eine Nachtragsatzung erlassen werden **muss**:

„Die Gemeinde **hat** unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder gesamten Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen; dies gilt nicht für Umschuldungen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.“

Ziff. 1 kommt hier nicht zum Tragen, da es beabsichtigt und auch möglich ist, den Mehraufwand (sogar) innerhalb des Budgets auszugleichen (Insofern sind aufgrund der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets auch keine überplanmäßigen Aufwendungen entstanden).

Gem. Ziff. 2 ist zu prüfen, ob der Umfang von zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen bei **einzelnen Haushaltsstellen** im Verhältnis zu den **Gesamtaufwendungen / -auszahlungen** erheblich ist.

Nach den Festlegungen der Haushaltssatzung für 2010 betragen

die Gesamtaufwendungen	151.718.500 €
die Gesamtauszahlungen	178.472.700 €

Es ist eindeutig festzustellen, dass die hier entstandenen zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Verhältnis zum Gesamtvolumen unerheblich sind.

Die Ziffern 3 und 4 sind hier eindeutig nicht anwendbar.

## 8. Wird ein Regressanspruch der Stadt wegen der Fräsenschäden geprüft?

**Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, gegen wen richtet sich der Regressanspruch nach Auffassung der Verwaltung?**

Ein Regressanspruch wegen der Frässchäden wird geprüft. Ein Anspruch gegen die Firmen setzt jedoch ein schuldhaftes Verhalten der beauftragten Firmen voraus. Es handelt sich bei den hier erstmals durchgeführten Eis-Fräsarbeiten trotz der vorgegebenen Arbeitshöhen von mindestens 2 cm um ein nicht standardisiertes Arbeitsverfahren. Es wurde mit den beauftragten Firmen nach den ersten Probearbeiten zwar eine Mindesthöhe der Fräsköpfe über dem Asphalt festgelegt, aber aufgrund der teilweise erheblichen Unebenheiten im eigentlichen Straßenbelag konnte keine Garantie seitens der Firmen übernommen werden.

In Anbetracht der beschriebenen Extremsituation des Wetters und der Schäden an Privateigentum aufgrund der Eisbeläge auf den Fahrbahnen, konnte die Frage von möglichen „Frässchäden“ im Vorwege nicht verbindlich ausgeschlossen werden.

Ob und inwieweit in Anbetracht dieser Gesamtsituation durch grob unsachgemäßes oder grob fahrlässiges Verhalten möglicherweise Schäden eingetreten sind, die abwendbar gewesen wären, wird im Einzelfall geprüft. Mit den beauftragten Firmen finden derzeit Gespräche insbesondere hinsichtlich einer einvernehmlichen Beseitigung von Folgeschäden statt.

### **Anlagen:**

- grafische Darstellung: Mittelwert Höchsttemperatur  
Niederschläge  
Sonnenscheindauer